



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.413/3
vom 31. Mai 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Mobilitätshilfen‘

Am 28. April 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Mobilitätshilfen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 23. Mai 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Johan PUT und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 31. Mai 2017 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2.1. Ziel des zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist es, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben (nachstehend: die Dienststelle) nach Beantragung durch den Nutznießer den Ankauf bestimmter Mobilitätshilfen bezuschusst oder bestimmte Hilfsmittel an den Nutznießer ausleiht. Diesbezüglich wird ein Unterschied nach Art der Mobilitätshilfen gemacht, nämlich Standardhilfsmittel, anpassungsfähige Hilfsmittel und Hilfsmittel auf Maß. Zudem wird auch die Bezuschussung von Alten- und Altenpfliegewohnheimen (nachstehend: AWPB) für die kostenlose Ausleihe von Standardhilfsmitteln an ihre Bewohner vorgesehen.

2.2. Kapitel 1 des Entwurfs regelt den persönlichen Geltungsbereich (Artikel 1) und enthält eine Reihe von Definitionen (Artikel 2).

Kapitel 2 ist den Mobilitätshilfen gewidmet, für die die Dienststelle Zuschüsse gewährt bzw. sich an deren Kosten beteiligt. Abschnitt 1 enthält gemeinsame Bestimmungen in Bezug auf, unter anderem, die Bedingung, dass Mobilitätshilfen nur auf Vorlage einer Verschreibung eines Arztes versorgt werden (Artikel 4), auf die Weise, auf die die Höhe der Bezuschussung oder Beteiligung bestimmt wird (Artikel 8), auf die Einsetzung und die Zusammensetzung eines multidisziplinären Teams in der Dienststelle (Artikel 9), auf die Möglichkeit für die Dienststelle, Abkommen mit Lieferanten zu schließen (Artikel 10) und auf die Weise, auf die die Beteiligung einer ausländischen Versicherung an den Kosten einer Mobilitätshilfe in Rechnung gezogen wird (Artikel 11).

Die Abschnitte 2 bis 4 regeln das Verfahren zur Bezuschussung oder zur Ausleihung von Standardhilfsmitteln, anpassungsfähigen Hilfsmitteln bzw. Hilfsmitteln auf Maß. Die Verfahren sind relativ übereinstimmend. Erstens wird nach einem Hausbesuch eine Empfehlung abgegeben (Artikel 13 bis 15) oder eine Expertise (Artikel 24, 25, 32 und 33) erstellt. Danach entscheidet das multidisziplinäre Team kurzfristig über den Antrag und teilt es diese Entscheidung mit (Artikel 16 bis 18, 26 bis 28 und 34). Beschließt das multidisziplinäre Team zur Bezuschussung im Ankauf, holt der Nutznießer beim Lieferanten einen Kostenvoranschlag ein, der danach von der Dienststelle genehmigt wird oder nicht (Artikel 19, 29 und 35). Beschließt das multidisziplinäre Team zur Ausleihe, stellt die Dienststelle das Hilfsmittel zur Verfügung (Artikel 20 und 30). Für Gehhilfen wird ein vereinfachtes Versorgungsverfahren vorgesehen (Artikel 21 und 22).

In Abschnitt 5 wird das interne Beschwerdeverfahren bei der Dienststelle festgelegt (Artikel 38 bis 42).

Kapitel 3 enthält u.a. eine Regelung bezüglich der kostenlosen Ausleihe von Standardhilfsmitteln in Alten- und Altenpflerewohnheimen (Artikel 43 bis 47) und eine Regelung über die Pauschalbezuschussung der betreffenden Einrichtungen für die Anschaffung, die Erneuerung, die Ausleihe und den Unterhalt von Standardhilfsmitteln (Artikel 48 bis 50).

Kapitel 4 enthält einige Schlussbestimmungen, unter denen eine Bestimmung zur Festlegung des Inkrafttretens des zu verabschiedenden Erlasses am 1. Juli 2017, nämlich das Datum, an dem eine der Rechtsgrundlagebestimmungen für den entworfenen Erlass in einer abgeänderten Fassung in Kraft tritt.

ZUSTÄNDIGKEIT

3. Aus Artikel 7 des Entwurfs ergibt sich, dass die Dienststelle den Nutznießer auf seine Anfrage hin bei der Antragstellung beim Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (nachstehend: das LIKIV) zur Kostenrückerstattung von den in Artikel 29 § 1 der Anlage zum Königlichen Erlass vom 14. September 1984 ‚zur Festlegung des Verzeichnisses der Gesundheitsleistungen für die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung‘ erwähnten Sitzschalen, unterstützt. Die Regelung dieser Rückerstattung kann jedoch nicht zur Zuständigkeit der Gemeinschaften gezählt werden: die Übertragung der Zuständigkeit in Sachen Mobilitätshilfen¹ betrifft nämlich die in Artikel 28 § 8 der o.a. Anlage stehende Nomenklatur in Bezug auf die Mobilitätshilfen, aber nicht die in Artikel 29 dieser Anlage geregelte Nomenklatur in Bezug auf orthopädische Geräte, Prothesen und orthopädische Schuhe².

Demzufolge ist die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht zuständig, um die Dienststelle zur Unterstützung beim Einreichen eines Antrags bei dem LIKIV für die Rückerstattung der Kosten für Sitzschalen einzusetzen. Artikel 7 ist aus dem Entwurf auszulassen.

¹ Artikel 5 § 1 II Nr. 4, einleitender Satz, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘.

² Siehe auch die Vorarbeiten zu der in der vorstehenden Fußnote erwähnten Sondergesetzesbestimmung, in denen erklärt wird, dass der Begriff „Mobilitätshilfsmittel“ in weitem Sinne ausgelegt werden muss und jedes Mittel umfasst „dat ertoe strekt de mobiliteit van mindervaliden op de een of andere manier te verhogen, zoals manuele rolstoelen, elektronische rolstoelen, elektronische scooters, manuele en elektronische kinderrolstoelen, stasystemen, orthopedische driewielfietsen, loophulpmiddelen, kussens tegen doorligwonden, modulair aanpasbare systemen ter ondersteuning van de zithouding in een rolstoel, onderstel voor zitschelp, enz.“ (*Parl. Dok.*, Senat 2012-13, Nr. 5-2232/1, 51-52). All diese Hilfsmittel werden jedoch in Artikel 28 § 8 und nicht in Artikel 29 erwähnt. Außerdem betrifft die erstgenannte Bestimmung Leistungen, von denen ausgegangen wird, dass sie in die Zuständigkeit der Bandagisten fallen, während die letztgenannte Bestimmung Leistungen betrifft, für die Orthopädisten zuständig sind. In den o.a. Vorarbeiten (*ibid.*, 51) wird in Bezug auf die Beteiligung in Sachen Mobilitätshilfsmittel nur die Intervention von Bandagisten erwähnt.

4. Die Artikel 38 bis 42 des Entwurfs beziehen sich auf ein Beschwerdeverfahren, das gemäß Artikel 38 „[u]nbeschadet der Möglichkeit, vor dem zuständigen Arbeitsgericht eine Klage gegen eine Entscheidung der Dienststelle einzureichen“, gilt. Die Tragweite der entworfenen Bestimmung wird von dem Beauftragten wie folgt erläutert:

„Sinn von Artikel 38 ist es, den Nutznießern - unabhängig von der Beschwerdemöglichkeit bei der Dienststelle - die Möglichkeit einer Gerichtsklage offen zu lassen. Dabei soll als Anlaufstelle wie auch im heutigen System das Arbeitsgericht dienen. Somit soll also keine Zuständigkeitsänderung durch Zuweisen eine neuen Zuständigkeit an das Arbeitsgericht vorgenommen werden, sondern die heutige Zuständigkeitsverteilung beibehalten werden. Da im Gerichtsgesetzbuch tatsächlich keine Bestimmung ausdrücklich Rechtsklagen in Bezug auf Mobilitätshilfsmittel dem Arbeitsgericht zuweist, schlagen wir vor, die Formulierung von Artikel 38 wie folgt anzupassen: ‘Art. 38 – Unbeschadet der Möglichkeit, vor dem zuständigen Gericht eine Klage gegen eine Entscheidung der Dienststelle einzureichen, (...)’“.

Aufgrund der neuen Bestimmungen bezüglich der Mobilitätshilfen im Dekret vom 13. Dezember 2016 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben‘ kann jedoch bezweifelt werden, ob das Arbeitsgericht fortan noch effektiv für Streitfälle mit Bezug auf die Mobilitätshilfen zuständig ist. Diese Streitfälle ergeben sich nämlich aus den o.a. Bestimmungen in dem Dekret vom 13. Dezember 2016 und seinen Ausführungserlassen und nicht aus den Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit. Folglich kann die bestehende Zuständigkeitszuweisung an das Arbeitsgericht für Streitfälle mit Bezug auf die Rechte und Pflichten von Lohnempfängern und Lehrlingen und ihren Rechtsnachfolgern infolge der Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung (Artikel 580 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches) und für Streitfälle mit Bezug auf die Rechte und Pflichten von Personen und ihren Rechtsnachfolgern, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags oder Lehrvertrags die Vorteile (insbesondere) der Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung erhalten (Artikel 580 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches), nicht mehr angewandt werden. Diese Streitfälle können auch nicht als Streitfälle mit Bezug auf die Rechte und Verpflichtungen aufgrund des Gesetzes vom 16. April 1963 ‚über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten‘ betrachtet werden (Artikel 582 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches), da Mobilitätshilfen nicht in diesem Gesetz geregelt werden. Infolgedessen scheint die Restzuständigkeit des Gerichts Erster Instanz (Artikel 568 des Gerichtsgesetzbuches) fortan zu gelten.

Noch abgesehen von der Tatsache, dass eine Zuständigkeitszuweisung von bestimmten Streitfällen an das Arbeitsgericht im Lichte des in Artikel 157 Absatz 3 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzips nicht im Wege eines Regierungserlasses geregelt werden kann, fällt eine solche Zuständigkeitszuweisung prinzipiell auch nicht in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, außer wenn die Anwendungsbedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘³ erfüllt sind.

³ Der durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für entsprechend anwendbar erklärt wird.

Daraus lässt sich schlussfolgern, dass der erwähnte Satzteil aus dem Entwurf auszulassen ist. Eine dekretale Initiative kann gegebenenfalls ausgearbeitet werden, um dem Arbeitsgericht die Zuständigkeit im Bereich der gerichtlichen Streitfälle mit Bezug auf die in den Artikeln 8 und 9 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 erwähnten Mobilitätshilfen noch zuzuweisen, wobei zu verdeutlichen ist, wie die Anwendungsbedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erfüllt worden sind, was der Fall zu sein scheint, auch unter Berücksichtigung, dass das Arbeitsgericht bis zum Inkrafttreten des o.a. Dekrets bereits für diese Streitfälle zuständig war.

RECHTSGRUNDLAGE

5.1. Die Artikel 3 bis 6 und 8 bis 42 des entworfenen Erlasses finden ihre Rechtsgrundlage in den Artikeln 8 Absatz 2, 10 und 45 Absatz 2 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2016 sowie in Artikel 18 § 1 dieses Dekrets⁴ in Verbindung mit seinem Artikel 9⁵.

5.2.1. Für die Artikel 48 bis 50 des entworfenen Erlasses bietet Artikel 12 § 2 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 2007 'über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren, die Seniorenresidenzen und über die psychiatrischen Pflegewohnheime', in der durch das Programmdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Februar 2017 abgeänderten Fassung, wie sie am 1. Juli 2017 in Kraft treten wird⁶, im Prinzip eine Rechtsgrundlage. Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Betrag der Zuschüsse für Alten- und Altenpflegewohnheime hinsichtlich der Anschaffung, der Ausleihe und des Unterhalts der Mobilitätshilfen, sowie die Modalitäten für diese Bezuschussung festzulegen.

Diese Dekretbestimmung könnte auch die Rechtsgrundlage der Artikel 43, 44, 45 Absatz 1 erster Satz und Absatz 2, 46 und 47 des entworfenen Erlasses bilden, insofern diese entworfenen Bestimmungen als Modalitäten der o.a. Bezuschussung verstanden werden können. Zurzeit werden sie jedoch eher als Pflichten für die betreffende Einrichtung als Modalitäten der Bezuschussung aufgefasst. Falls die entworfenen Bestimmungen als Teil der Anerkennungsbedingungen der betreffenden Einrichtungen angesehen werden (und auch ausdrücklich in diesem Sinne formuliert), finden sie ihre Rechtsgrundlage in den Artikeln 5 § 3 und 10 des Dekrets vom 4. Juni 2007. Werden die entworfenen Bestimmungen hingegen als Modalitäten für die Anwendung der in Artikel 12 § 2 desselben Dekrets erwähnten Zuschüsse

⁴ Dabei ist dennoch zu bemerken, dass Artikel 18 § 1 des o.a. Dekrets keine weitergehende Ermächtigung enthält als das, was die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits aufgrund ihrer allgemeinen Durchführungszuständigkeit unternehmen darf (Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 'über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' in Verbindung mit Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 'zur Reform der Institutionen')

⁵ Siehe die Bemerkung des Staatsrates über die Vereinbarkeit der Ermächtigungen im Vorentwurf, der zu diesem Dekret geworden ist, mit dem in Artikel 23 der Verfassung enthaltenen Legalitätsprinzip (Gutachten des Staatsrates 59.863/3 vom 26. September 2016, *Parl. Dok.* Parl.D.Gem. 2016-17, Nr. 148/1, 57-58, Bemerkung 6), sowie den Standpunkt der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft diesbezüglich (*Ibid.*, 6).

⁶ Gemäß Artikel 59 des Dekrets vom 20. Februar 2017.

betrachtet (und auch ausdrücklich in diesem Sinne formuliert), dann finden sie ihre Rechtsgrundlage in der letztgenannten Dekretbestimmung.

5.2.2. Artikel 45 Absatz 1 zweiter Satz des entworfenen Erlasses, dem zufolge die Ausleihe von Standardhilfsmitteln für den Nutznießer kostenlos ist, findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 10 Nr. 1 des Dekrets vom 13. Dezember 2016.

5.2.3. Die in Nr. 5.1 erwähnten Dekretbestimmungen bieten eine Rechtsgrundlage für Artikel 51 des entworfenen Erlasses.

5.3. Artikel 52 des entworfenen Erlasses findet seine Rechtsgrundlage ebenfalls in den in Nr. 5.1. erwähnten Dekretbestimmungen.

Artikel 53 des entworfenen Erlasses findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 5 § 3 und 10 des Dekrets vom 4. Juni 2007.

FORMVORSCHRIFTEN

6. Insofern der entworfene Erlass Bestimmungen zur Ausführung von Artikel 45 Absatz 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 enthält, kann er erst zustande kommen, nachdem das Gutachten des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens eingeholt worden ist. Aus den Elementen der Akte geht nicht hervor, dass dieses Gutachten bereits abgegeben worden ist, wenn es überhaupt bereits eingeholt worden ist.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge dieses Gutachtens noch abgeändert werden, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

7.1. In den Artikeln 16 Absatz 3, 26 Absatz 3, 34 Absatz 3 des Entwurfs wird bestimmt, dass wenn das multidisziplinäre Team innerhalb einer Frist von fünfzehn Arbeitstagen keine Entscheidung über eine Empfehlung bzw. eine Expertise trifft, diese Empfehlung oder diese Expertise als genehmigt gilt. In Artikel 41 Absatz 2 des Entwurfs wird weiter bestimmt, dass die bei der Dienststelle eingeleitete Beschwerde als abgelehnt gilt, wenn innerhalb einer Frist von vierzig Arbeitstagen kein einvernehmlicher Lösungsvorschlag vorliegt. Es wird also auf das Verfahren der stillschweigenden Entscheidung zurückgegriffen.

7.2. Obwohl dieses Verfahren nicht ganz abzulehnen ist, wenn die stillschweigende Entscheidung im Vorteil des Betroffenen ist, ist jedoch zu bemerken, dass einige Nachteile mit einem stillschweigenden Entscheidungsverfahren verbunden sind. So ist ein solches Verfahren einerseits der Rechtssicherheit nicht förderlich, alleine schon deshalb, weil eine schriftliche Entscheidung fehlt, was zu Beweisproblemen führen kann, und weil die stillschweigende Entscheidung im Prinzip nicht auf dieselbe Weise mitgeteilt oder bekannt gegeben wird wie

ausdrücklich getroffene Entscheidungen, und zwar mit allen Folgen, die damit für die Kenntlichkeit und die Anfechtbarkeit solcher stillschweigenden Entscheidungen zusammenhängen können. Genauer gesagt ist das Verfahren der stillschweigenden Entscheidung somit auch mit größeren Risiken verbunden für eine Verletzung der Interessen Dritter, die auf implizite Weise, aber darum nicht weniger gefährdet werden können. Andererseits kann das Verfahren der stillschweigenden Entscheidung mit dem Allgemeininteresse kollidieren, insofern solch ein Verfahren zur Folge haben kann, dass implizit Entscheidungen getroffen werden, ohne dass eine sorgfältige Vorbereitung und Abwägung sämtlicher betroffener Interessen damit verbunden sind. Schließlich sind diese Entscheidungen selbstverständlich nicht formell begründet worden, was deren Rechtmäßigkeitskontrolle erschweren kann.

7.3. Was die in den Artikeln 16 Absatz 3, 26 Absatz 3, und 34 Absatz 3 des Entwurfs erwähnten Fälle betrifft, können die Artikel 18, 28 und 37 § 1 des Entwurfs in diesem Sinne verstanden werden, dass die Entscheidungen (nämlich die infolge des Ablaufs der Frist als genehmigt geltenden Empfehlungen bzw. Expertisen) den betreffenden Nutznießern mitgeteilt werden. Von einer Verletzung der Interessen von Dritten scheint es dazu nicht die Rede zu sein. Da die Empfehlung bzw. die Expertise von dem Case Manager oder von dem Ergotherapeuten und dem Facharzt vorbereitet wird, ist das Risiko einer unsorgfältigen Vorbereitung und einer unzureichenden Abwägung der Interessen anscheinend vermieden. Auf die in Nr. 7.2 erwähnten Einwände ist deshalb hinreichend eingegangen, zumindest wenn dafür gesorgt wird, dass die betreffenden Empfehlungen oder Expertisen auf angemessene Weise begründet worden sind oder noch begründet werden, wenn sie infolge des Ablaufs der Frist als genehmigt gelten.

Auch für den in Artikel 41 Absatz 2 des Entwurfs erwähnten Fall ist anscheinend auf die in Nr. 7.2. erwähnten Einwände hinreichend eingegangen, und zwar ebenfalls unter demselben Vorbehalt hinsichtlich der Einhaltung der formellen Begründungspflicht.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

8. In dem ersten Absatz der Präambel ist der Hinweis auf das Dekret vom 2. März 2015 bei der Angabe der chronologischen Geschichte von Artikel 12 § 2 des Dekrets vom 4. Juni 2007 auszulassen, da dieses Dekret den Paragraphen 2 nicht geändert hat. Es ist also nur auf die Ersetzung dieses Paragraphen durch das Dekret vom 20. Februar 2017 hinzuweisen.

Artikel 11

9. Artikel 11 des Entwurfs enthält eine Regelung für die Nutznießer, die im Ausland eine Versicherung zur Deckung der Kosten für die Versorgung mit Mobilitätshilfen oder gleichwertigen Hilfsmitteln abgeschlossen haben. Diese Regelung sieht vor, dass die Bezuschussung nur ausgezahlt wird, wenn die ausländische Versicherung nicht die Kosten für die Versorgung mit der betreffenden Mobilitätshilfe übernimmt.

Somit wird ein Behandlungsunterschied zwischen Nutznießern eingeführt, je nachdem sie im Ausland oder in Belgien eine solche Versicherung abgeschlossen haben. Auch wenn solche Versicherungen in Belgien kaum oder gar nicht vorhanden sind, könnte die entworfene Regelung gerade dazu führen, dass diese Versicherungen effektiv angeboten werden, da die o.a. Beschränkung nur für ausländische Versicherungen gilt. Auf die Frage, ob dieser Behandlungsunterschied im Lichte des verfassungsmäßigen Gleichheitsprinzips gerechtfertigt werden kann, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Da die Mobilitätshilfen nicht mehr Teil der belgischen Gesundheitspflegepflichtversicherung sind und somit keine Unterstützung mehr aufgrund dieser Versicherung für Mobilitätshilfen ausgezahlt wird, wird durch den neuen Erlass ein System geschaffen, in dem der Nutznießer diese finanzielle Last nicht gänzlich selbst stemmen muss, indem eine finanzielle Unterstützung direkt von der Dienststelle angeboten wird. Eine Doppelfinanzierung ein und derselben Mobilitätshilfe durch die Gesundheitspflegepflichtversicherung und die Dienststelle kann es somit nicht geben. Allerdings kann es zu einer derartigen Überschneidung von finanziellen Unterstützungen kommen, wenn der Nutznießer bei einer ausländischen Gesundheitspflegepflichtversicherung angeschlossen ist. Um dies zu vermeiden, wurde Artikel 11 in den Erlass eingefügt.

Eine ähnliche Überschneidung kann jedoch durch den Abschluss einer privaten Zusatzversicherung, durch den der Erwerb von Mobilitätshilfen gedeckt werden soll, entstehen. In diesem Zusammenhang sollte richtigerweise kein Unterschied zwischen einer in Belgien und einer im Ausland abgeschlossenen Versicherung gemacht werden. In der Tat sollen die finanziellen Unterstützungsleistungen durch die Dienststelle nur dann erbracht werden, wenn diese nicht schon von einer Versicherung übernommen wurden und den Eigenanteil des Nutznießers überschreiten würden. Als Versicherung gilt somit jeder Vertrag, den der Nutznießer gegen Zahlung einer Prämie zur Abdeckung der Kosten für die Beschaffung von Mobilitätshilfen oder gleichwertigen Hilfsmitteln abgeschlossen hat. Der Deutlichkeit halber schlagen wir vor, in Artikel 11 und in Artikel 14 Absatz 1 Nummer 3 des Entwurfs jeweils den Bezug auf das ‚Ausland‘ auszulassen.“

Diesem Vorschlag des Beauftragten kann zugestimmt werden, auch was die Angaben in Artikel 14 Absatz 1 Nr. 3 des Entwurfs betrifft.

Artikel 13 und 24

10. In den Artikeln 13 und 24 wird vorgesehen, dass ein bei der Dienststelle angestellter Case Manager oder Ergotherapeut einen Hausbesuch beim Nutznießer durchführt. Der Beauftragte verdeutlichte den Grund eines solchen Hausbesuchs wie folgt:

„Die Textautoren und die Dienststelle sind sich bezüglich des Hausbesuchs darüber einig, dass den Bedürfnissen der mobilitätseingeschränkten Nutznießer am besten gedient ist, wenn letztere sich nicht unnötigen Strapazen aussetzen müssen. Den Nutznießern sollen so weite Ausfahrten zur Dienststelle erspart werden. Termine in der Dienststelle würden insbesondere schwer eingeschränkten Nutznießern Beschwerden, Schmerzen und logistischen Aufwand aufbürden, die durch einen Hausbesuch vermieden werden könnten. Darüber hinaus kann ein geschulter Mitarbeiter direkt am Wohnsitz der Nutznießer feststellen, ob sich durch die Beschaffenheit des Wohnsitzes nicht zusätzliche Bedürfnisse ergeben, an die die Nutznießer bei einem Termin bei der Dienststelle nicht unbedingt denken würden (z.B.: Breite der Türrahmen, Vorhandensein von Stufen und

Geländern, Kies vor der Einfahrt, Größe der Wohnung, Unebenheiten in der Wohnung, etc.). Der Hausbesuch soll somit auch sicherstellen, dass den ortsspezifischen Bedürfnissen der Nutznießer bis ins Detail entsprochen wird. Insofern scheint aus unserer Sicht ein Hausbesuch durch einen Mitarbeiter der Dienststelle die angemessenste Vorgehensweise zu sein, um die persönlichen und ortsspezifischen Bedürfnisse der Nutznießer festzustellen und diesen gerecht zu werden.“

Ist ein solcher Hausbesuch zwar ein geeignetes Mittel, um die Bedürfnisse der Nutznießer besser einschätzen zu können, ist dessen Verbindlichkeit im Lichte des in Artikel 22 der Verfassung, in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankerten Rechtes auf Achtung des Privatlebens dennoch problematisch. Zusätzlich zu den Bedingungen für jede behördliche Einmischung in dieses Grundrecht, die sich aus den o.a. Vertragsbestimmungen ergeben, setzt die o.a. Verfassungsbestimmung voraus, dass der Dekretgeber die Möglichkeit, solche verpflichtete Hausbesuche zu regeln, ausdrücklich vorsehen müsste, was nicht der Fall ist.

Damit diese juristischen Beschwerden vermieden werden, könnte die Möglichkeit eingeführt werden, dass der Nutznießer den Case Manager oder den Ergotherapeuten besucht, wenn er keinen Hausbesuch wünscht. Auf jeden Fall kann der Hausbesuch nicht verpflichtet sein und kann die Ablehnung eines Hausbesuches durch den Nutznießer ebenfalls keine nachteiligen Folgen für ihn haben.

Abschnitt 5 von Kapitel 2

11. In der niederländischen Fassung des Entwurfs wird im Titel des Abschnitts 5 von Kapitel 2 am besten nicht auf ein „beroepsprocedure“ verwiesen, da dieser Abschnitt nur das Beschwerdeverfahren regelt und keine Bestimmungen über die Abwicklung einer administrativen oder gerichtlichen Klage enthält.

Artikel 40

12. In Artikel 40 des Entwurfs wird bestimmt, dass die Dienststelle gemäß einem vom Verwaltungsrat der Dienststelle festgelegten Verfahren das Beschwerdeformular prüft. Diesem Verwaltungsrat wird also eine Verordnungsbefugnis zugeteilt.

Das Erteilen einer Verordnungsbefugnis an eine öffentliche Einrichtung ist mit den allgemeinen Prinzipien des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht zu vereinbaren, da das Prinzip der Einheit der Verordnungskompetenz damit beeinträchtigt wird und jede unmittelbare Parlamentskontrolle ausbleibt. Außerdem bleiben die Garantien der klassischen Regelung, wie diejenigen hinsichtlich der Bekanntmachung und der vorbeugenden Kontrolle der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats aus. Solche Ermächtigungen können deshalb nur aus praktischen Gründen gerechtfertigt werden und insofern sie eine sehr beschränkte oder eine hauptsächlich technische und nicht-politische Tragweite haben; dazu darf davon ausgegangen werden, dass die Einrichtungen, die die betreffende Regelung anwenden oder überwachen müssen, auch am besten geeignet sind, um sie in Kenntnis der Sachlage zu regeln.

In der entworfenen Bestimmung wird die Reihenfolge der Personen festgelegt, die die Beschwerde bearbeiten müssen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich ebenfalls, dass ein einvernehmlicher Lösungsvorschlag zwischen der Dienststelle und des Nutznießers erstrebt wird. Artikel 41 des Entwurfs bestimmt die Frist, in der die Beschwerde bearbeitet wird, während Artikel 42 die Weise, auf die die Entscheidung bekannt gegeben wird, sowie die Daten, die sie enthält, regelt (siehe diesbezüglich Bemerkung 7.3). Dennoch hat der Verwaltungsrat im Übrigen noch einen bedeutenden Ermessensspielraum zur Durchführung des Verfahrens, der die o.a. sehr beschränkte oder hauptsächlich technische und nicht-politische Tragweite überschreitet.

Die Ermächtigung an den Verwaltungsrat der Dienststelle ist deshalb durch eine nähere Regelung des Verfahrens im Entwurf selber zu ersetzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY